Steuervorlage 2015

Legende:

Farbcode:

schwarz: <u>Formelle Änderungen, Ergänzungen bzw. Präzisierungen</u> blau: <u>Materielle Änderungen aufgrund Tarifautonomie Kt. Uri</u>

grün: Nachvollzug von Bundesrecht rot: Kommentare und Verweise

3.2211

Das Gesetz vom 26. September über die direkten Steuern im Kanton Uri [1] wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage	
GESETZ über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) (vom 26. September 2010 [1]; Stand am 1. Januar 2011)		
Zweiter Titel: BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN		
1. Kapitel: STEUERPFLICHT		
Abschnitt: Steuerliche Zugehörigkeit		
Artikel 6 2. Andere steuerbare Werte		
Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:	
a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;		
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;	b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, <u>Mitarbeiterbeteiligungen</u> oder ähnliche Vergütungen beziehen;	
c) Gläubigerinnen, Gläubiger, Nutzniesserinnen oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;		
d) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin, einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton		

ausgerichtet werden: e) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten: f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. ² Kommen die Vergütungen nicht den genannten Personen, sondern Dritten zu, so sind diese hierfür steuerpflichtia. 3. Abschnitt: Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer Artikel 14 Besteuerung nach dem Aufwand ¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten. nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechnung unbeschränkt steuerpflichtig (Art. 4) sind; und c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. ² Besitzen diese Personen das Schweizer Bürgerrecht nicht, so kann ihnen das ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen bei-Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zugestanden de die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. werden.

- ³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen und Steuerfüssen(-) berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Steuersätzen und Steuerfüssen berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag:
- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften:
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;

- Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- ³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen. mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:
- a) 400 000 Franken;
- b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt; dem Siebenfachen des

- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften:
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen:
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.
- ⁵ bisher sinngemäss in Absatz 3 (erster Satz)
- ⁶ bisher sinngemäss in Absatz 3 (zweiter Satz)

jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b;

- c) <u>für die übrigen steuerpflichtigen Personen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 4;</u>
- d) aufgehoben (bzw. vgl. neu in Absatz 6 Buchstabe d)
- e) aufgehoben (bzw. vgl. neu in Absatz 6 Buchstabe e)
- f) aufgehoben (bzw. vgl. neu in Absatz 6 Buchstabe f)
- ⁴ <u>Die Steuer, die an die Stelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem steuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der</u> Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 Buchstaben a bis c entspricht.
- ⁵ <u>Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommensund der Vermögenssteuer berechnet.</u>
- ⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:
- a) <u>des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen</u> Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) <u>des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;</u>
- d) <u>der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte</u>, <u>Patente und ähnlichen Rechte</u> <u>und von deren Einkünften</u>;
- e) <u>der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;</u>
- f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der

⁷ bisher sinngemäss in Absatz 4	Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteneinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.
2. Kapitel: EINKOMMENSSTEUER	
1. Abschnitt: Steuerbare Einkünfte	
Artikel 19 Unselbstständige Erwerbstätigkeit 1 Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile. 1 bis neu 2 Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden nach Artikel 45 besteuert.	Artikel 19 Unselbstständige Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile. 1bis Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Ausund Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.
neu	 Artikel 19a 2. Mitarbeiterbeteiligungen 1 Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten: a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt; b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a). 2 Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

neu	Artikel 19b 3. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen
	Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten
	oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung
	entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.
	² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfris-
	ten mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu be-
	rücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.
	³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptio-
	nen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung ent-
	spricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.
neu	Artikel 19c 4. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen
	Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres
	Zuflusses steuerbar.
neu	Artikel 19d 5. Anteilsmässige Besteuerung
	Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwi-
	schen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteropti-
	onen (Art. 19b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilsmässig im Verhältnis zwischen
	der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.
Artikel 28 Übrige Einkünfte	
Steuerbar sind auch:	Steuerbar sind auch:
	Steuerbar sind auch.
 a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten; 	
b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;	
c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;	
d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechts;	
e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen;	e) <u>die einzelnen Gewinne über 1 000 Franken aus einer Lotterie oder einer</u> lotterieähnlichen Veranstaltung;
f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher	

oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält.	
2. Abschnitt: Steuerfreie Einkünfte	
Artikel 29 Allgemeines	
Steuerfrei sind:	Steuerfrei sind:
a) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güter- rechtlicher Auseinandersetzung;	
 b) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a bleibt vorbehalten; 	
 c) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von der Arbeitgeberin, vom Ar- beitgeber oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ausgerichtet wer- den, wenn sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden; 	
d) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;	
e) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 28 Buchstabe f;	
f) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;	
g) die Zahlung von Genugtuungssummen;	g) die Zahlung von Genugtuungssummen <u>und Integritätsentschädigungen;</u>
 h) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; 	
 i) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz vom 18. Dezem- ber 1998 über Glücksspiele und Spielbanken [9] erzielten Gewinne; 	
k) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen.	k) die Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;
l) neu	I) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5 000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
m) neu	m) <u>die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.</u>

3. Abschnitt: Ermittlung des Reineinkommens	
Artikel 31 Abzüge bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit	
¹ Als Berufskosten werden abgezogen:	¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort;	
 b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb des Wohnorts und bei Schichtarbeit; 	
c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten;	c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i bleibt vorbehalten;
d) die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Unterkunft;	d) die notwendigen Mehrkosten für auswärtige Unterkunft.
e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungs- kosten.	e) aufgehoben (bzw. vgl. Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe i)
² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und c steht der steuer- pflichtigen Person der Nachwei höherer Kosten offen.	
Artikel 32 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Allgemeines	Artikel 32 Abzüge bei selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Allgemeines
¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.	
² Dazu gehören insbesondere:	² Dazu gehören insbesondere:
 a) die Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach den Artikeln 33 und 34; 	
b) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;	
c) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	
 d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 20 Absatz 2 entfallen. 	d) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 20 Absatz 2 entfallen;
e) neu	e) <u>die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals</u> .
Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	

Artikel 33 2. Abschreibungen

- ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von selbstständig erwerbenden Personen sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.
- ² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.
- ³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach Artikel 36 Absatz 1 verrechenbar gewesen wären.

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts [2], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) von selbstständig erwerbenden Personen sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.

Artikel 38 Allgemeine Abzüge

- ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 24 bis 26 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken. Nicht abzugsfähig sind
 Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital
 massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person
 zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge:
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinn und Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-,

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [11];

- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 - 3'300 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben
 - 1'700 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss Buchstaben d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a oder d geltend machen kann;

- h) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
- i) neu

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, vom 14'500 Franken übersteigenden Teil höchstens 3'500 Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte

- h) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14.
 Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zu einem Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern;
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- ² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können vom 14 500 Franken übersteigenden Teil des niedrigeren Erwerbseinkommens, höchstens 3 500 Franken abziehen. Als Erwerbseinkommen gelten die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit abzüglich der Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 36 und der allgemeinen Abzüge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d bis f. Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbstständiger Erwerbstätigkeit wird jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist

des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen. Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

- ³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:
- a) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 75 Buchstabe g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Artikel 31 bis 38 Absatz 2) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 75 Buchstaben a bis c);
- b) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10'000 Franken an politische Parteien, die:
 - im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17.
 Dezember 1976 über die politischen Rechte [12] eingetragen sind
 - im kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- c) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss den Artikeln 31 bis 38 Absatz 2 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen:
- d) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [13], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt.

e) neu

Artikel 39 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

vom Ehepaar nachzuweisen.

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- d) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen[3], soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;
- e) <u>die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (Art. 28 Bst. e), jedoch höchstens 5 000 Franken.</u>

10

Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

 a) die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand; 	
b) die Ausbildungskosten;	b) aufgehoben
c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;	
d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;	
e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern.	
3. Kapitel: VERMÖGENSSTEUER	
1. Abschnitt: Steuerbare Vermögen	
Artikel 48 2. Grundstücke	
¹ Als Grundstücke gelten:	
a) die Liegenschaften;	
b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbstständigen und dauernden Rechte;	
c) die Bergwerke;	
d) die Miteigentumsanteile an Grundstücken;	
e) die mit den Grundstücken fest verbundenen Sachen und Rechte sowie Bauten und Anlagen auf fremdem Boden.	
² Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht [16] fallen, werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert bewertet.	
³ Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [17] umgebaut wurden und nicht mehr landschaftlich genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.	³ Für ursprünglich landwirtschaftlich genutzte Wohnungen, die gestützt auf Artikel 24d des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [4] umgebaut wurden und nicht mehr <u>landwirtschaftlich</u> genutzt werden, ist der Verkehrswert massgebend.
⁴ Der Landrat erlässt zur Bewertung der Grundstücke eine Verordnung.	

neu	Artikel 50a <u>5. Mitarbeiterbeteiligungen</u>
	Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 19b Absatz 1 sind zum Verkehrswert steu-
	erbar. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von Artikel 19b Absatz 2 zu berücksichtigen.
	² Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 19b Absatz 3 und 19c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.
Autilial Ed	
Artikel 51 5. Lebensversicherungen	Artikel 51 6. Lebensversicherungen
Die Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rück- kaufswert. Die rückkaufsfähigen Rentenversicherungen sind ihnen gleichgestellt, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.	Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.
4. Kapitel: MINIMALSTEUER AUF GRUNDSTÜCKEN	
Artikel 58	
¹ Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Franken	
Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten für ihre im Kanton	
gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Sie beträgt einheitlich 300 Franken.	
Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50'000 Franken nicht übersteigt.	
³ Die Minimalsteuer fällt den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder	
deren Kirchgemeinden zu.	
⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:	⁴ Die Minimalsteuer ist wie folgt aufzuteilen:
a) zwischen mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern zu gleichen Teilen;	
b) zwischen mehreren Liegenschaftsgemeinden nach der Anzahl Grundstücke zu gleichen Teilen;	
 zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirch- gemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57 und der Steuerfüs- se. 	c) zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze gemäss Artikel 57 (-).
Dritter Titel: BESTEUERUNG DER JURISTISCHEN PERSONEN	
1. Kapitel: STEUERPFLICHT	
2. Kapitel: GEWINNSTEUER	

1. Abschnitt: Steuerobjekt	
Artikel 78 2. Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:	¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:
a) die Steuern, nicht aber die Steuerbussen;	
b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	
c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 75 Buchstabe g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 75 Buchstaben a bis c);	
 d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die versicherten Personen bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften. 	d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die versicherten Personen bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
e) neu	e) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.	
Artikel 81 Abschreibungen	
Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.	Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 3 OR [5], in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Auf immateriellen Rechten (Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions- und Lizenzrechte) sowie beweglichen Betriebseinrichtungen (Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge, EDV) sind Sofortabschreibungen auf einen Franken zulässig.
² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.	
³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten h\u00f6her bewertet wurden, k\u00f6nnen nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zul\u00e4ssig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung	

nach Artikel 8	36 Absätze 1 und 2 verrechenbar gewesen wären.	
Beteiligungen	tigungen und Abschreibungen auf den Gestehungskosten von n, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88 Absatz 5 Buchstabe b den dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr nd.	
Vierter Titel:	QUELLENSTEUERN FÜR NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN	
1. Kapitel:	NATÜRLICHE PERSONEN MIT STEUERRECHTLICHEM WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IM KANTON	
Artikel 101	Steuerbare Leistungen	
¹ Die Steuer	wird von den Bruttoeinkünften berechnet.	
einkünfte wie Dienstalters- und andere ge	sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Neben- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen eldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kran- Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.	² Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, <u>einschliesslich</u> der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, <u>geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen</u> und andere geldwerte Vorteile sowie die Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung.
	rungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidge- ers- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.	
2. Kapitel:	NATÜRLICHE UND JURISTISCHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ	
Artikel 108	Mitglieder des Verwaltungsrats	
juristischen Peihnen ausgeri	wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von dersonen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und rgütungen steuerpflichtig.	¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, <u>Mitarbeiterbeteiligungen</u> und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.
ausländischer sind für die ih	wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung r Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, inen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitfesten Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.	² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, <u>Mitarbeiterbeteiligungen</u> und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

neu	Artikel 112a Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen
	Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperr-
	ten Mitarbeiteroptionen gemäss Artikel 19b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig nach Artikel 19d steuerpflichtig.
	² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.
	Bie Gleder Bellagt 10 1 102ent des gelawerten Vorteils.
Artikel 113 Begriffsbestimmung	
Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen nach den Artikeln 107 bis 112 gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.	Als im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Personen nach den Artikeln 107 bis 112a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.
	3. Kapitel: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER QUELLENSTEUER
Artikel 117 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung	
¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:	¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:
 a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der steuerpflichtigen Person einzufordern; 	
b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;	
 c) die Steuern periodisch der Verwaltung der zuständigen Steuerbehörde [31] abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. 	c) die Steuern periodisch der Verwaltung der zuständigen Steuerbehörde [6] abzuliefern, mit ihr darüber auf dem amtlichen Formular abzurechnen und den Steuerbehörden zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
d) neu	d) <u>die anteilsmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu</u> <u>entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</u>
² Der Steuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.	
³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer.	
⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine vom	

Regierungsra	t festgelegte Bezugsprovision.	
ERBSCHAFT	S- UND SCHENKUNGSSTEUERN	
3. Kapitel:	BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI DER ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER	
Artikel 158	Steuerbefreiung	
¹ Steuerfrei s	ind Zuwendungen:	¹ Steuerfrei sind Zuwendungen:
a) an die Ehe	egattin oder den Ehegatten;	
b) an Verwar Stiefkinde	ndte in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und r;	
men mit m meinsame	ien, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestages zusam- ninderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem ge- en Haushalt mit der Erblasserin, dem Erblasser, der Schenkerin oder nker in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben;	 c) an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestages zusammen mit minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz mit der Erblasserin, dem Erblasser, der Schenkerin oder dem Schenker in einem eheähnlichen Verhältnis gelebt haben;
d) an juristisc befreit sin	che Personen mit Sitz in der Schweiz, soweit sie von der Steuerpflicht d.	
schliesslich g	gen an ausserkantonale juristische Personen für öffentliche oder ausemeinnützige Zwecke sind gemäss Absatz 1 Buchstabe d steuerfrei, echt gehalten wird.	
Artikel 166	Eintritt und Haftung von Erben	Artikel 166 Steuernachfolge und Haftung
¹ In die Rech ihre Erben ein	te und Pflichten einer verstorbenen steuerpflichtigen Person treten n.	
	schaftssteuer haftet jede Empfängerin und jeder Empfänger im Um- v. seiner Bereicherung.	² Für die Erbschaftssteuer haftet jede Empfängerin und jeder Empfänger <u>solida-risch</u> im Umfang ihrer bzw. seiner Bereicherung.
³ neu		³ Für die Schenkungssteuer haftet die Schenkerin oder der Schenker solidarisch mit der beschenkten Person.
Siebter Titel:	VERFAHRENSRECHT	
2. Titel:	ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE	
Artikel 177	2. Geheimhaltungspflicht	
1 Wer mit de	m Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird,	Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird,

muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung dieses Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

- ² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über <u>entsprechende</u> Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion [58]. Sie kann für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen.
- ³ bisher in Absatz 2

⁴ neu

⁵ neu

muss über Tatsachen, die ihr oder ihm in Ausübung dieses Amtes bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Stillschweigen bewahren und Dritten den Einblick in amtliche Akten verweigern.

² Eine Auskunft ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage <u>im Recht</u> <u>des Kantons oder des Bundes</u> gegeben ist.

- ³ Fehlt eine solche Grundlage, ist eine Auskunft (-) zulässig, soweit sie im öffentlichen Interesse geboten ist. Über entsprechende Auskunftsbegehren entscheidet die zuständige Direktion. Sie kann für bestimmte Auskünfte im Einzelfall eine Ermächtigung erteilen.
- ⁴ Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:
- a) den inländischen Strafuntersuchungsbehörden und den von diesen beauftragten Polizeiorganen bei Strafuntersuchungen sowie den inländischen Strafgerichten;
- b) den inländischen Zivilgerichten zur Beurteilung finanzieller Ansprüche bei eheund familienrechtlichen Verfahren;
- c) den inländischen Gerichten zur Abklärung betreffend Nachzahlung gestundeter oder Rückerstattung erlassener Prozesskosten zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege;
- <u>d)</u> <u>den Organen der AHV, IV, EO, ALV und EL zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche;</u>
- e) den Behörden für die Festsetzung und Erhebung der Militärpflichtersatzabgabe;
- f) den Behörden für die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung zur Abklärung der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche;
- g) den Behörden des Grundbuchs für die vollständige Erfassung der Grundstückbeschreibung.
- ⁵ <u>Die Auskunftserteilung in den Fällen von Absatz 4 Buchstabe d bis g kann auch in elektronischer Form erfolgen.</u>

17

3. Kapitel: VERANLAGUNG IM ORDENTLICHEN VERFAHREN	
1. Abschnitt: Verfahrenspflichten	
 Artikel 192 2. Beilagen zur Steuererklärung ¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen: a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit; b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person; c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden; d) Aufstellungen über Einkünfte aus Grundstücken; e) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen 	
Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind. Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	 Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen: a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode, oder b) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR [7]: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögensanlage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.
³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.	
Artikel 193 3. Weitere Mitwirkungspflichten ¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. ² Sie muss auf Verlangen den Steuerbehörden insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.	

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 192 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Artikeln 957 und 963 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) [64].	³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher, Aufstellungen nach Artikel 192 Absatz 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während 10 Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung <u>und</u> der Aufbewahrung (-) <u>richtet sich nach den Artikeln 957, 957a, 958 und 958a - 958f OR [8].</u>
Artikel 196 Meldepflicht Dritter	Artikel 196 Meldepflicht Dritter
¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:	¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:
 a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Or- gane ausgerichteten Leistungen. Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheini- gung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein; 	
b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmerinnen und -nehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;	
c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.	c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaberinnen und Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;
d) neu	d) <u>die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, über alle notwendigen Angaben für die Veranlagung von Mitarbeiterbeteiligungen; die vom Bundesrat gestützt auf Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.</u>
² Der steuerpflichtigen Person ist ein Doppel der Bescheinigung zuzustellen.	
³ Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.	
6. Kapitel: INVENTAR	
Artikel 221 2. Mitwirkungspflichten	
¹ Die Erben, sowie Personen, die mit deren gesetzlicher Vertretung, der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung betraut sind, sind verpflichtet:	
a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Aus-	

kunft zu erteilen;	
b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;	
c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.	
² Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Erben, die mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder deren Vermögensgegenstände verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.	
³ Erhalten Erben, sowie Personen, die mit deren gesetzlicher Vertretung, der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung betraut sind, nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so müssen sie diese innert 10 Tagen der Inventarbehörde bekannt geben.	
⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.	⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.
Artikel 223 Behörden	
¹ Für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die durch den Einwohnergemeinderat zu bestimmende Stelle des Ortes zuständig, an dem die verstorbene Person ihren letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt oder steuerbare Werte besessen hat.	
² Ordnet die Vormundschaftsbehörde, die Richterin oder der Richter eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.	² Ordnet <u>die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an,</u> so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.
³ Das zuständige Amt [71] informiert bei einem Todesfall unverzüglich die Steuerbehörde am letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt der verstorbenen Person.	
⁴ Die zuständige Direktion [72] erlässt die erforderlichen Weisungen.	
7. Kapitel: BEZUG UND SICHERUNG DER STEUERN	7. Kapitel: BEZUG UND SICHERUNG DER STEUERN
1. Abschnitt: Steuerbezug	1. Abschnitt: Steuerbezug und Steuererlass

Artikel 232 Erlass der Steuern

- ¹ Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, eines Zinses oder einer Busse wegen Übertretung eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- ² Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln bei der Verwaltung der zuständigen Einwohnergemeinde eingereicht werden.
- ³ Über das Erlassgesuch entscheidet der Einwohnergemeinderat. Bei Kantonssteuern über 10'000 Franken pro Steuerjahr und bei Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern über 10'000 Franken ist die Zustimmung der zuständigen Direktion [74] erforderlich.
- ⁴ Im Erlassverfahren sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung.
- ⁵ Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.
- ⁶ Die zuständige Direktion [75] erlässt die erforderlichen Weisungen.

Artikel 232 Erlass der Steuern

- 1. Voraussetzungen
- ¹ Bedeutet für eine steuerpflichtige Person infolge einer Notlage die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse wegen einer Übertretung eine grosse Härte, so können die geschuldeten Beträge auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- ² <u>Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Er hat der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zugutezukommen.</u>
- ³ <u>Die Bussen und Nachsteuern werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen.</u>
- ⁴ <u>Die Erlassbehörde tritt nur auf Erlassgesuche ein, die vor Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889) [9] eingereicht werden.</u>
- ⁵ In Quellensteuerfällen kann nur die steuerpflichtige Person selbst oder die von ihr bestimmte vertragliche Vertretung ein Erlassgesuch einreichen.

neu

Artikel 232a 2. Ablehnungsgründe

<u>Das Gesuch um Steuererlass kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn die steuerpflichtige Person:</u>

- a) <u>ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, so dass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist:</u>
- b) <u>ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer</u> Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat;
- c) <u>im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlungen geleistet hat:</u>
- d) <u>die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen</u> <u>oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder</u> <u>dergleichen leichtsinnig oder grobfahrlässig herbeigeführt hat:</u>
- e) während des Beurteilungszeitraums andere Gläubigerinnen oder Gläubiger

	bevorzugt behandelt hat.
neu	Artikel 232b 3. Erlassbehörde Die zuständige Direktion [10] bestimmt in einer Weisung die für den Erlass von Kantons- und Gemeindesteuern zuständige Erlassbehörde.
entspricht inhaltlich Artikel 232 Absatz 2	Artikel 232c 4. Inhalt des Erlassgesuchs Das Erlassgesuch muss schriftlich und begründet sein und die nötigen Beweismittel enthalten. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Zahlung der Steuer, des Zinses oder der Busse eine grosse Härte bedeuten würde.
¹ neu	Artikel 232d 5. Verfahrensrechte und -pflichten der gesuchstellenden Person 1 Für die gesuchstellende Person gelten die Verfahrensrechte und Verfahrens- pflichten nach diesem Gesetz. Sie hat der Erlassbehörde umfassende Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen.
 neu entspricht inhaltlich Artikel 232 Absatz 5 	Verweigert die gesuchstellende Person trotz Aufforderung und Mahnung die notwendige und zumutbare Mitwirkung, kann die Erlassbehörde beschliessen, nicht auf das Gesuch einzutreten. Das Verwaltungs- und das Einspracheverfahren vor der Erlassbehörde sind kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.
neu	Artikel 232e 6. Untersuchungsmittel der Erlassbehörde Die Erlassbehörde verfügt über sämtliche Untersuchungsmittel nach diesem Gesetz.
Bisher in Artikel 232 Absatz 6	Artikel 232f 7. Ausführungsbestimmungen Die zuständige Direktion [11] erlässt die erforderlichen Weisungen.
¹ entspricht inhaltlich Artikel 232 Absatz 4	Artikel 232g 8. Rechtsmittelverfahren 1 Im Erlassverfahren sind die gleichen Rechtsmittel gegeben wie gegen eine Veranlagungsverfügung oder einen Einspracheentscheid.
² neu	² Gegen den Entscheid des Obergerichts können die gesuchstellende Person, das zuständige Amt, die kantonale Steuerkommission und die Eidgenössische Steuerverwaltung nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005 [12] Beschwerde in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesge-

	richt erheben.
Achter Titel: STEUERSTRAFRECHT	
3. Kapitel: STEUERVERGEHEN	
Artikel 255 Verfahren 1 Vermutet das zuständige Amt [88], es sei ein Vergehen nach den Artikeln 253 und 254 begangen worden, so erstattet es der für die Verfolgung des Steuervergehens zuständigen Behörde [89] Anzeige. 2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strafrechtspflege [90]. 3 Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.	² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen <u>der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[13].</u>
Neunter Titel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Artikel 270 Vollzug Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen <u>und ist befugt, zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zu erlassen. Insbesondere kann er bei Änderungen der interkantonalen Doppelbesteuerungsregeln durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.</u>
neu	Artikel 271 Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1.1.2016 ¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2016 zu Ende gehende Steuerperiode. ² Die zeitliche Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b, 19 Abs. 1, 19a - 19d, 50a, 101 Abs. 2, 108 Abs. 1 und 2, 112a, 113, 117 Abs. 1 Bst. d, 196 Abs. 1 Bst. d) richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen der Vordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (MBV) vom 27. Juni 2012 [14]. ³ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 14 nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während fünf Jahren weiterhin das bisherige Recht.

FUSSNOTEN	FUSSNOTEN
[1] AB vom 16. Juli 2010	[1] RB 3.2211
[9] SR 935.52	[2] OR, SR 220
[11] SR 831.40	[3] SR 151.3
[12] SR 161.1	[4] RPG, SR 700
[13] SR 151.3	[5] SR 220
[16] SR 211.412.11	[6] Verwaltung der Einwohnergemeinde
[17] RPG, SR 700	[7] SR 220
[31] Verwaltung der Einwohnergemeinde	[8] SR 220
[58] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	[9] SR 281.1
[64] SR 220	[10] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[71] Amt für Justiz; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	[11] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)
[72] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	[12] SR 173.110
[74] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	[13] SR 312.0
[75] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	[14] SR 642.115.325.1
[88] Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	
[89] RB 2.3221; RB 3.9222	
[90] RB 2.3221; RB 3.9222	
[94] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)	